

### **Merkblatt für deutsch-polnische Doppelstaater**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen bestehen keine bilateralen Abkommen, die Regelungen über die Wehrpflicht deutsch-polnischer Doppelstaater enthalten.

1. Ein deutsch-polnischer Doppelstaater hat Wehrdienst in der Bundeswehr zu leisten, soweit er seinen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Ruht die Wehrpflicht, weil der Betreffende seinen ständigen Aufenthalt und seine Lebensgrundlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat (§ 1 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz -WPfIG- ), kann er aufgrund freiwilliger Verpflichtung Grundwehrdienst in der Bundesrepublik Deutschland leisten (§ 4 Abs. 3 WPfIG).
3. Nach polnischem Recht ist es verboten, ohne vorherige polnische Genehmigung Wehrdienst in fremden Streitkräften zu leisten.
4. Deutsch-polnische Doppelstaater können auch in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Die weitere Staatsangehörigkeit steht dem nicht entgegen.
5. Jedem Doppelstaater wird empfohlen, sich bei der zuständigen Auslandsvertretung aktuell nach dem einschlägigen polnischen Recht zu erkundigen.